



Engstingen, 02. Juli 2016

SATZUNG

des Traditionsverband Raketartilleriebataillon 250 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Traditionsverband Raketartilleriebataillon 250 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Engstingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Betreuung der Soldaten und Reservisten des ehemaligen Raketartilleriebataillon 250.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch regelmäßige Treffen zu Kameradschaftsabenden und Vortragsabenden sowie durch gelegentliche Schießveranstaltungen und sonstige Wettbewerbe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dem Vereinsförderungsgesetz vom 01.01.1990. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können aktive und ehemalige Offiziere und Unteroffiziere des Raketenartilleriebataillon 250 werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können aktive oder ehemalige Soldaten (auch Mannschaften) sowie juristische Personen werden, die an der Traditionspflege des RakArtBtl 250 besonders interessiert sind.

Außerordentliche Mitglieder können nach zweijähriger Mitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Über einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Bewerber Beschwerde einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Für die Aufnahme ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Beirat

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister/Kassier,
- dem Schriftführer
- und vier Beisitzern.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder vertritt allein.

Der Vorsitzende leitet und überwacht

- die satzungsmäßige Führung,
 - den Vollzug der Geschäfte,
 - beruft Vorstandschaft und Mitgliederversammlung ein und führt dabei deren Vorsitz,
 - lädt zu Veranstaltungen ein.
- (2) Über Ausgaben entscheidet der Vorstand. Ausgaben, die DM 300,- überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mindestens einmal im Jahr haben zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Beide dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Der Schatzmeister/Kassier ist verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliederbeiträge und führt die Mitgliederliste.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er legt die Vereinschronik an.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl von Beisitzern kann in einem Wahlgang (Gesamtwahl) erfolgen.
- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied dies wünscht.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Tagesordnung ist aufzulegen.

§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 - Bewilligung außergewöhnlicher Ausgaben,
 - Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- (3) Alle Anträge, die spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche beim Vorstand eingereicht werden, müssen zur Verhandlung

kommen. Dringende Anträge sind von der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Beirat beschließt, oder der fünfte Teil der ordentlichen Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß war. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Wahlen gilt folgendes:

Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss von einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich gestellt werden. Über den Antrag kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, an

der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins teilnehmen muss, Beschluss gefasst werden. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn nicht drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

- (3) Die Auflösung erfolgt, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder weniger als zehn beträgt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Weiterführung durch einen Nachfolgeverein, fällt das Sachvermögen an das Militärarchiv, das Barvermögen an den *Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.*
- (5) Die vorstehende Satzung wurde durch den Gründungsausschuss bei der Gründungsversammlung am 27.08.1992 vorgelegt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Waldemar Busch
Hauptmann a.D.

Winfried Riedinger
Oberstabsfeldwebel a.D.

Mario Klein
Oberfeldwebel d.R.